

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 36

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 22. Oktober 1926.

## Inhalt.

**Verordnung** des Ministers der Finanzen: die Hafenspolizeiordnungen für Mannheim und für den Hafen von Mannheim-Rheinau.

### Verordnung.

(Vom 15. Oktober 1926.)

Die Hafenspolizeiordnungen für Mannheim und für den Hafen von Mannheim-Rheinau.

1.) Die §§ 16 und 21 der Hafenspolizeiordnung für Mannheim vom 1. Mai 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357) erhalten folgende Fassung:

#### § 16.

Jedes Schiff, ob leer oder beladen, ist sogleich nach seiner Ankunft unter Vorlegung der Papiere, die sich auf das Schiff, seine Bemannung und seine Ladung beziehen, anzumelden. Die Anmeldung hat bei den von der Hafenverwaltung bekannt gegebenen Meldestellen durch den Schiffsführer oder seinen Stellvertreter persönlich zu erfolgen. Die Hafenverwaltung kann für einzelne besondere Fälle Ausnahmen zulassen. Für die Anmeldung der angekommenen Flöße finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Über die erfolgte Anmeldung wird dem Anmeldepflichtigen eine Bescheinigung in Form eines Einlaßscheines erteilt. Der Einlaßschein ist aufzubewahren und bei der Abmeldung wieder abzugeben.

#### § 21.

Jedes Schiff, ob leer oder beladen, ist vor der Ausfahrt aus dem Hafen abzumelden. Die Abmeldung hat bei der für den letzten Aufenthalt des Schiffes zuständigen Meldestelle zu erfolgen. Die Ausfahrtserlaubnis kann erst erteilt werden, wenn der Abmeldepflichtige seinen Verpflichtungen gegenüber der Hafen-

verwaltung nachgekommen ist und die Vorschriften über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen (Verordnung vom 27. Dezember 1913, Gesetz- und Verordnungsblatt von 1914 Seite 4) erfüllt hat.

Bei der Abmeldung ist der Einlaßschein sowie alle Papiere, die sich auf das Schiff, seine Bemannung und seine Ladung beziehen, mitzubringen. Die Abmeldung hat durch den Schiffsführer oder seinen Stellvertreter persönlich zu geschehen. Die Hafenverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

2.) Der Absatz 4 des § 58 der Hafenspolizeiordnung für Mannheim vom 1. Mai 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357) und der Absatz 4 des § 30 der Hafenspolizeiordnung für den Hafen von Mannheim-Rheinau vom 25. November 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 512) erhalten folgende Fassung:

„Die im Betriebe benützten Maschinen und ihre Teile, sowie die Feuerlöschrichtungen sind jährlich, die Kranenketten und Drahtseile halbjährlich durch einen vom Betriebsunternehmer zu beauftragenden Sachverständigen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Auf Verlangen der Hafenverwaltung hat der Betriebsunternehmer sich darüber auszuweisen, daß die Prüfung vorgenommen worden ist.“

3.) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 15. Oktober 1926 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1926.

Der Minister der Finanzen  
Dr. Köhler

# Verfahren- und Besetzung

Ständige in Karlsruhe, Freitag den 22. Oktober 1920

**Inhalt.**  
Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

Die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden wird durch die Besetzung der ersten Instanz der Landesversicherungsanstalt für Baden ersetzt.

